

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLIII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 11. Juni 1915.

Nr. 25.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Ernennungen . . . Seite 163	3. Zoll- und Steuerwesen: Ausführungsbestimmungen zu
2. Bankwesen: Status der deutschen Notenbanken Ende	den Vorschriften über die zeitliche Abfassung aus-
Mai 1915 164	ländischen Branntweins 166

1. K o n s u l a t w e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Henry J. Runge zum Konsul in Galveston und den Kaufmann Carl Kramer zum Vizekonsul in Port Arthur (Texas) zu ernennen geruht.



2. Bant

Status der deutschen Notenbanken Ende Mai 1915 nach den im Reichsanzeiger

(Die Beträge lauten

Passiva.

Umlaufnummer	Bezeichnung der Banken	Grund- kapital	Reserve- fonds	Noten- umlauf	Gegen 30. April 1915	Un- gedeckte Noten	Gegen 30. April 1915	Einsige säulige Bere- inbild- heiten	Gegen 30. April 1915	Ber- einbild- heiten mit Bänki- gungse- frist	Gegen 30. April 1915	Einsige Passiva	Gegen 30. April 1915	Summe ber Passiva	Gegen 30. April 1915	Gent. Ber- einbild- heiten aus mutter- ge- büden bildet Berechn.
1	Reichsbank	180 000	80 550	517 878 +	7 500	2 432 178 +	318 582	506 861 +	43 009	—	—	159 647 —	10 478	7 244 936 +	40 127	—
2	Bayerische Notenbank	7 570	3 750	65 641 —	172	28 457 —	977	5 165 +	893	—	—	3 862 —	63	85 418 +	638	327
3	Sächsische Bank für Kredit	30 070	7 500	36 486 —	3 650	6 185 —	2 410	22 916 —	5 007	21 471 +	1 193	1 850 +	127	130 229 —	7 343	476
4	Süddeutsche Bank für Kredit	9 000	1 745	19 876 +	567	4 101 —	1 527	23 600 +	7 967	52	—	1 150 +	90	60 428 +	8 614	1 116
5	Babische Bank	9 000	2 250	15 427 —	399	8 371 +	389	9 548 +	2 019	296 +	296	937 +	76	37 458 +	1 992	63
Zusammen		235 500	95 795	645 308 +	3 926	2 470 292 +	314 057	573 090 +	48 881	21 819 +	1 489	166 951 —	10 248	7 548 483 +	44 048	1 982

Bemerkungen.

Zu Spalte 5: Davon in Abschnitten zu

20 M	=	1 619 966 000 M	} (bei der Bank Nr. 1),	
50 "	=	678 978 000 "		
100 "	=	2 310 449 000 "		
500 "	=	12 612 000 "		(bei der Bank Nr. 3),
1 000 "	=	838 308 000 "		(bei der Bank Nr. 1).



W e f e n.

veröffentlichten Wochenübersichten, verglichen mit demjenigen Ende April 1915.

auf Tausend Mark.)

Aktiva.

Metall- bestand	Gegen 30. April 1915		Wechsel- fallen- lehre		Gegen 30. April 1915		Noten anderer Staaten		Gegen 30. April 1915		Wechsel- und Geld		Gegen 30. April 1915		Gegen 30. April 1915		Gegen 30. April 1915		Summe der Aktiva		Gegen 30. April 1915		Kauf- nummer	
	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39		40
2 431 515	+ 14 766	415 506	- 323 284	8 879	- 2 538	4 147 639	+ 350 703	16 755	- 2 507	21 609	+ 455	173 233	- 6 556	7 244 956	+ 40 127	1								
31 265	+ 83	561	- 170	4 567	+ 892	37 376	- 299	3 772	- 300	2 481	+ 953	4 770	- 501	15 418	+ 658	2								
21 325	+ 463	1 704	+ 368	4 471	- 2 077	36 500	- 2 550	25 078	+ 302	11 571	- 903	16 683	- 3 146	129 235	- 7 343	3								
5 750	+ 232	467	+ 121	5 519	+ 1 726	15 982	- 436	14 430	- 1 113	4 607	-	10 444	+ 8 069	67 418	+ 8 614	4								
6 374	+ 131	152	+ 70	580	- 992	12 630	+ 313	6 756	- 711	4 297	+ 1 999	6 719	+ 1 187	37 458	+ 1 955	5								
2 502 257	+ 15 678	418 351	- 322 942	24 386	- 2 987	4 240 147	+ 356 941	66 796	- 4 370	41 655	+ 2 475	211 810	- 927	7 544 463	+ 41 018									



3. Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 4. Juni 1915 beschlossen, den nachstehend abgedruckten Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die zollfreie Ablassung ausländischen Branntweins nach den Verordnungen vom 4. Februar und 8. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 57 und 135) die Zustimmung zu erteilen.

Berlin, den 5. Juni 1915.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Reuschel.

Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die zollfreie Ablassung ausländischen Branntweins nach den Verordnungen vom 4. Februar und 8. März 1915.

§ 1.

(1) In Fässern oder Kesselwagen aus dem Ausland eingeführter, nicht in Arrak, Rum oder Kognak bestehender roher oder gereinigter Branntwein (Espiritus, Spirit), der Nr. 178 des Zolltarifs, für den nach Ziffer VI der Verordnung vom 4. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 57) Zollfreiheit beansprucht werden kann, darf, wenn seine Alkoholmenge nach den Bestimmungen der Alkoholermittlungsordnung festgestellt ist, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen mit inländischem unter Steueraufsicht befindlichem Branntwein ausgetauscht sowie verandt, gelagert oder gereinigt werden. Der Branntwein ist nach Feststellung seiner Alkoholmenge den für inländischen Branntwein vorgesehenen Aufsichtsmaßnahmen zu unterwerfen und in den für diesen vorgeschriebenen Abfertigungspapieren und Büchern festzuhalten. Die statistische Gebühr ist im Anschluß an die Zollabfertigung vor dem Übergange des Branntweins in die Steueraufsicht zu entrichten. In die Papiere und Bücher ist an Stelle der Angaben über Verbrauchsabgabe und Vergällungspflicht einzutragen: „Ausländischer Branntwein, bei Verwendung nach Ziffer VI der Verordnung vom 4. Februar 1915 zollfrei.“

(2) In gleicher Weise kann auch nach Ziffer I der Verordnung vom 8. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 135) in Fässern oder Kesselwagen aus dem Ausland eingeführter, nicht in Arrak, Rum oder Kognak bestehender roher oder gereinigter Branntwein (Espiritus, Spirit) der Nr. 178 des Zolltarifs ausgetauscht, verandt, gelagert oder gereinigt werden. Der Vermerk über Verladung usw. hat dann zu lauten: „Ausländischer Branntwein, bei vollständiger Vergällung nach Ziffer I der Verordnung vom 8. März 1915 zollfrei.“

(3) Von der Festhaltung der Räumlichkeit ist nur abzuweichen, wenn dies beantragt wird und der Antragsteller auf dem Abfertigungspapier verichert, daß verarbeiteter (auch verdünnter) Branntwein oder Arrak, Rum oder Kognak nicht vorliegt. Bestehen Zweifel, so ist der Antrag so lange abzulehnen, als nicht die Zweifel durch das Gutachten eines Sachverständigen, durch chemische Untersuchung oder in sonst geeigneter Weise beseitigt sind.

§ 2.

(1) Der den Überwachungsmaßnahmen für inländischen Branntwein unterworfenen unverzollten ausländische Branntwein darf wie inländischer, von der Vergällungspflicht befreiter, dem Verbrauchsabgabensatz von 1,20 M für das Liter Alkohol unterliegender Branntwein behandelt und demgemäß in den Abfertigungspapieren mit den entsprechenden Angaben versehen oder in den Lager- oder Reinigungsbüchern umgebucht werden, wenn durch Vorlegung eines Auslassungsscheins (§ 3) der Nachweis erbracht wird, daß eine gleiche Menge der Verbrauchsabgabe unterliegenden vergällungsfreier

Branntwein entweder an militärtechnische Anstalten und andere im § 29 der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung bezeichnete Anstalten oder ohne Erteilung von Vergällungsscheinen und ohne Gewährung von Betriebsauflagevergütung an Heeres- oder Marineverwaltungsbehörden für eigene Zwecke oder ohne Erteilung von Vergällungsscheinen und ohne Gewährung von Betriebsauflagevergütung nach vollständiger Vergällung verbrauchsabgabefrei abgelassen ist.

(2) Zum Ausgleich von ausländischem Branntwein, für den Zollfreiheit nur nach vollständiger Vergällung auf Grund der Verordnung vom 8. März 1915 zu gewährt ist, darf ein Ausgleichschein nicht verwendet werden, der über unvollständig vergällten oder ohne Vergällung steuerfrei abgelassenen Branntwein erteilt worden ist.

§ 3.

Wird vergällungsfreier, der Verbrauchsabgabe unterliegender Branntwein an militärtechnische Anstalten und andere im § 29 der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung bezeichnete Anstalten oder ohne Erteilung von Vergällungsscheinen und ohne Gewährung von Betriebsauflagevergütung an Heeres- oder Marineverwaltungsbehörden oder ohne Erteilung von Vergällungsscheinen und ohne Gewährung von Betriebsauflagevergütung nach vollständiger Vergällung verbrauchsabgabefrei abgelassen, so wird dem Verfügungsberechtigten auf Antrag ein Ausgleichschein erteilt, für den die beiliegenden Muster als Vorbild dienen. Ausgleichsscheine, die über unvollständig vergällten oder ohne Vergällung steuerfrei abgelassenen Branntwein erteilt werden, müssen einen Vermerk erhalten, daß ihre Verwendung unzulässig ist, wenn für den auszugleichenden ausländischen Branntwein Zollfreiheit nur nach dessen vollständiger Vergällung auf Grund der Verordnung vom 8. März 1915 beansprucht werden kann.

§ 4.

(1) Der Ausgleichschein ist von der Steuerstelle auszufertigen, in deren Bezirk der zum Ausgleich bestimmte Branntwein in der im § 3 angegebenen Weise steuerfrei abgelassen worden ist.

(2) Über die ausfertigten Ausgleichsscheine ist ein Buch zu führen, aus dem die Nummer des Scheines, Tag der Ausfertigung, Vorbuch nach Blatt und Nummer, Name und Wohnort des Antragstellers, Alkoholmenge und die für die Zollfreiheit maßgebende Verordnung nach dem Tage hervorgehen.

(3) Die Ausfertigung des Ausgleichscheins ist in dem Branntwein-Verwendungsbuch oder der Vergällungsanmeldung von dem Kassienpfleger oder einem anderen, an der Ausfertigung nicht beteiligten, geeigneten Beamten zu vermerken.

(4) Der erledigte Ausgleichschein ist als Beleg dem Abfertigungspapier oder dem Buche beizufügen, in dem der ausländische Branntwein zur Zeit des Ausgleichs angeführt war.



Der Ausgleichsschein ist ausgefertigt:

Direktionsbezirk: *Berlin*.
Hauptamtsbezirk: *Berlin*.
Steuerstelle: *Berlin*.

Der Ausgleichsschein ist abgegeben:

Direktionsbezirk: *Stettin*.
Hauptamtsbezirk: *Stettin*.
Steuerstelle: *Stettin*.

Ausgleichsschein für ausländischen Branntwein.

Nr. 4.

Für die *Aktien-Spiritusfabrik Jakob Meyer & Co. in Berlin* ist am 8. Juni 1915 eine Branntweinsteinmenge von 18 753,8 „achtzehntausendsiebenhundertdreißig^{acht}₁₀“ Liter Alkohol, die der Vergällungspflicht nachweislich nicht unterlag und mit einer Verbrauchsabgabe von 1,25 *M* für das Liter belastet war, vollständig vergällt worden. Für diesen Branntwein ist Betriebsauflagevergütung nicht gewährt, ebensowenig hat darüber die Ausfertigung von Vergällungsscheinen oder eine Anschreibung in einem Ausgleichsbuche stattgefunden.

Der Inhaber dieses Scheines ist berechtigt, eine aus dem Ausland eingeführte gleiche Menge Branntwein, für den auf Grund der Verordnung vom 4. Februar oder der vom 8. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 57 und 135) Zollfreiheit beansprucht werden kann, wie inländischen, von der Vergällungspflicht befreien, dem Verbrauchsabgabensätze von 1,25 *M* für das Liter Alkohol unterliegenden Branntwein abfertigen oder in einem Branntweinlager- oder Branntweininreinigungsbuch entsprechend umbuchen zu lassen.

Berlin, den 12. Juni 1915.

Königliches Hauptzollamt Berlin-Mitte.

I. A.

Müller,
Zollsekretär.

(Stempel.)

Nach Prüfung ist die Ausfertigung dieses Ausgleichsscheines auf den Vergällungsanmeldungen des vorbezeichneten Hauptzollamts Abt. 5 Nr. 2 und 3 vermerkt.

Berlin, den 12. Juni 1915.

Schulze,
Oberzollrevisor.

Antrag auf Ausgleich.

Wir beantragen, daß von der in *unserem Branntweinreinigungsbuch* angeschriebenen, aus dem Ausland eingeführten Alkoholmenge, für die Zollfreiheit auf Grund der Verordnung vom 8. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 135) beansprucht werden kann, die vorseitig angegebene Menge als vergällungsfreier, dem Verbrauchsabgabensatz von 1,25 *M* für das Liter Alkohol unterliegender Branntwein behandelt wird.

Stettin, den 20. Juni 1915.

Spritzfabrik Peters & Co., Akt.-Ges.

Schröder.

Vermerk der Steuerstelle.

*In dem Reinigungsbuche der Spritzfabrik Peters & Co., Akt.-Ges., hier, ist unter Nr. 3 in der Abteilung Anschreibung in der Spalte für: „Ausländischer Branntwein bei vollständiger Vergällung auf Grund der Verordnung vom 8. März 1915 zollfrei“ die unseitig bezeichnete Alkoholmenge abgesetzt und gleichzeitig in der Spalte für vergällungsfreien Branntwein zum Verbrauchsabgabensatz von 1,25 *M* zugesetzt.*

Stettin, den 20. Juni 1915.

Königliches Hauptzollamt Stettin für Inlandsverkehr.

I. A.

Schäfer,
Zollsekretär.

Der Ausgleichsschein ist ausgefertigt:

Direktionsbezirk: *Berlin.*
Hauptamtsbezirk: *Potsdam.*
Steuerstelle: *Spandau.*

Der Ausgleichsschein ist abgegeben:

Direktionsbezirk: *Posen.*
Hauptamtsbezirk: *Posen.*
Steuerstelle: *Posen.*

Ausgleichsschein für ausländischen Branntwein.

Nr. 6.

Für die *Königliche Pulverfabrik* in *Spandau* ist am *10. Juni 1915* eine Branntweinsteinmenge von *9 847,6* „neuntausendachthundertsiebenundvierzig ^{sechs}/₁₀“ Liter Alkohol, die der Vergällungspflicht nachweislich nicht unterlag und mit einer Verbrauchsabgabe von *1,25 M* für das Liter belastet war, zur steuerfreien Verwendung in *militärtechnischen Anstalten* unvergällt abgefertigt worden.

Der Inhaber dieses Scheines ist berechtigt, eine aus dem Ausland eingeführte gleiche Menge Branntwein, für den auf Grund der Verordnung vom 4. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 57) Zollfreiheit beanprucht werden kann, wie inländischen, von der Vergällungspflicht befreiten, dem Verbrauchsabgabensatz von *1,25 M* für das Liter Alkohol unterliegenden Branntwein abfertigen oder in einem Branntweinlager- oder Branntweinreinigungsbuch entsprechend umbuchen zu lassen.

Die Verwendung dieses Scheines ist unzulässig, wenn für den auszugleichenden ausländischen Branntwein Zollfreiheit nur nach dessen vollständiger Vergällung auf Grund der Verordnung vom 8. März 1915 beanprucht werden kann.

Spandau, den *14. Juni 1915*.

Königliches Zollamt.

(Stempel.)

Schuster,
Zolleinnehmer.

Nach Prüfung ist die Ausfertigung dieses Scheines in dem *Branntweinverwendungsbuche* des vorbezeichneten *Zollamts* in *Abt. 2* bei *Nr. 2* und *3* vermerkt.

Spandau, den *14. Juni 1915*.

Schneider,
Zollinspektor.

Antrag auf Ausgleich.

Wir beantragen, daß von der in unserem Branntweinlagerbuch angeführten, aus dem Ausland eingeführten Alkoholmenge, für die Zollfreiheit auf Grund der Verordnung vom 4. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 57) beansprucht werden kann, die dorthin angegebene Menge als vergällungsfreier, dem Verbrauchsabgabensatz von 1,25 *M* für das Liter Alkohol unterliegender Branntwein behandelt wird.

Posen, den 28. Juni 1915.

Posener Spritwerke.

Schmidt.

Vermerk der Steuerstelle.

In dem Lagerbuche der Posener Spritwerke ist unter Nr. 10 in der Ableitung *Anschreibung in der Spalte für: „Ausländischer Branntwein bei Verwendung nach Ziffer VI der Verordnung vom 4. Februar 1915 zollfrei“* die umseitig bezeichnete Alkoholmenge abgesetzt und gleichzeitig in der Spalte für vergällungsfreien Branntwein zum Verbrauchsabgabensatz von 1,25 *M* zuzesetzt.

Posen, den 6. Juli 1915.

Königliches Hauptzollamt.

I. A.:

Krause,
Zollsekretär.
